

Zulassungsbeschränkung NRW

Beitrag von „philosophus“ vom 1. Oktober 2004 13:11

Zitat

Warum teilt man den Leuten nicht klipp und klar mit, nach welchen Kriterien gegangen wird? Ist den Verantwortlichen nicht klar, dass gerade Seiteneinsteiger mit fester Anstellung nicht vom einen auf den anderen Tag kündigen können? Im Zweifelsfalle behält doch der Seiteneinsteiger lieber seinen alten Job, als das Risiko einzugehen, ab dem 1. 2. arbeitslos und aufgrund eigener Kündigung auch noch ohne Arbeitslosengeld dazustehen! Na ja, ich bin eh zur Zeit arbeitslos, mit mir kann man es ja machen!

Erstens: Auch Leute mit Erstem Staatsexamen, wie ich, die nach dem Studium in die Arbeitswelt gewechselt sind, haben Kündigungsfristen zu beachten. Da macht's keinen Unterschied, welchen 'verwaltungstechnischen' Status man bei der Ref.platzvergabe hat. 😊
Zweitens: Die Kriterien für das Zulassungsverfahren stehen klipp und klar in den Bewerbungsunterlagen, die du ja ausgefüllt haben mußt, wenn du dich fürs Ref. beworben hast. Aber ich kann sie ja hier zur Sicherheit mal zitieren:

Zitat

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird eine Rangfolge der Bewerbungen nach Härtefall, Wartezeit, Prüfungsergebnis und - bei Ranggleichheit - nach Losnummer hergestellt.

Vorab werden Ausbildungsplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach vergeben, in dem nach den Feststellungen des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder (MSJK) ein dringender Bedarf besteht.

Die Vergabe der restlichen Ausbildungsplätze erfolgt in der Reihenfolge: Härtefall, Wartezeit und Prüfungsergebnis.

Als Wartezeit werden z.B. die Zahl bisheriger vergeblicher Bewerbungen, geleistete Dienstzeiten im Wehr-/Ersatzdienst oder Zeiten der Kinderbetreuung berücksichtigt.

Daß der NC im Schreiben der Bezirksregierung so prominent firmiert, hat schlicht damit zu tun, daß die Noten aller Bewerber erst im Dezember feststehen; die Frist für das Nachreichen des Zeugnisses ist nämlich der 26. November 2004.

Ist die Sache jetzt klarer? 😊

Gruß, ph.